

## Gesundheitsgesetz (GesG)

Änderung vom 1. Dezember 2016

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 901 (Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

#### § 75a (neu)

##### **Inkonvenienzschädigung für Hebammen**

<sup>1</sup> Der Kanton richtet an selbständig tätige Hebammen eine Inkonvenienzschädigung für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen aus.

<sup>2</sup> Als ambulante Wochenbettbetreuung gilt eine Betreuung von Mutter und Kind, die spätestens 96 Stunden nach der Geburt beginnt.

<sup>3</sup> Die Hebammen dürfen für geleistete Bereitschaftsdienste gemäss Abs. 1 und 2 keine weitergehenden Vergütungen abrechnen.

<sup>4</sup> Der Kanton ist nur leistungspflichtig, soweit die Leistung nicht durch die obligatorische Krankenversicherung abgegolten wird.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Hebammen die Höhe der Inkonvenienzschädigung.

#### § 85

*Aufgehoben.*

### Anhänge

1 Vademecum (**geändert**)

### II.

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Liestal, 1. Dezember 2016

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter

# Auszug aus dem Protokoll der Geschäftsleitung des Landrates des Kantons Basel-Landschaft

630

Nr. 424

vom 26. Januar 2017

## 10. Gesundheitsgesetz (SGS 901); Redaktionelle Anpassung

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission macht darauf aufmerksam, dass mit der Vorlage 2016/273 das Gesundheitsgesetz (SGS 901) um einen neuen § 79a ergänzt wurde. Da gemäss Vorschlag des Regierungsrates die *Gemeinden* für die Ausrichtung der Inkonvenienzentschädigung für Hebammen gemäss dieser Bestimmung zuständig gewesen wären, wurde der Paragraph ins Kapitel 7.7. «Besondere Aufgaben der Gemeinden» eingefügt.

Der Landrat beschloss jedoch in der Folge (Schlussabstimmung am 1. Dezember 2016) auf Antrag der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission, dass der *Kanton* diese Inkonvenienzentschädigung ausrichten muss. Er änderte gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates den Text der Bestimmung entsprechend ab. Jedoch wurde der Paragraph innerhalb des Gesetzes nicht neu platziert. Dieser ist nun in seiner neuen Fassung im fraglichen Kapitel offensichtlich am falschen Ort, was vorgängig weder der zuständigen Direktion noch der vorberatenden VGK noch der Redaktionskommission im Rahmen der sprachlichen und systematischen Bereinigung des Erlasstexts und zuletzt auch dem Landrat weder in erster noch in zweiter Lesung aufgefallen ist.

In systematischer Hinsicht wäre die Verschiebung der Bestimmung in Kapitel 7.5. «Besondere Aufgaben des Kantons» angezeigt; das entspräche dem klaren Willen des Landrates (78:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen), dass der Kanton die Inkonvenienzentschädigung auszurichten hat.

://: Die Landeskanzlei wird beauftragt, die vom Landrat am 1. Dezember 2016 beschlossene Bestimmung betreffend die Inkonvenienzentschädigung für Hebammen im Sinne einer redaktionellen Bereinigung an der systematisch richtigen Stelle des Gesundheitsgesetzes (SGS 901), nämlich als neuer § 75a im Kapitel 7.5. «Besondere Aufgaben des Kantons», einzureihen.

Verteiler:

- Landeskanzlei (men)
- VGD (Urs Knecht)

Der Landschreiber:

*Peter Vetter*